

**Predigt im Gottesdienst zur Verabschiedung von Oberlandeskirchenrat Rüdiger Joedt und zur Einführung von Landeskirchenrätin Dr. Anne-Ruth Wellert am 04.05.2017 in der Christuskirche zu Kassel.**

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

Predigttext: **Amos 5,24**

*„Es ströme das Recht wie Wasser“* – so lesen wir es beim Propheten Amos, lieber Bruder Joedt, liebe Schwester Wellert, liebe Festgemeinde!

Wie kaum ein anderer Prophet prangerte Amos die ungerechten Verhältnisse seiner Zeit an. Er nahm kein Blatt vor den Mund und stellte sich eindeutig auf die Seite der Unterdrückten und gegen die Herrschenden. Dadurch ist Amos bekannt geworden – und noch heute versuchen manche, das so genannte „Wächteramt der Kirche“ im Rückgriff auf die prophetische Kritik des Amos zu legitimieren. Ob mit Recht, sei einmal dahingestellt. Aber wir können es uns unmittelbar vorstellen: In einem Land, wo Wasser etwas ungemein Kostbares darstellt, musste das Bild von den Strömen des Rechts, das aller Ungerechtigkeit wehrt, eine große Faszination ausüben. Alles wird vom Recht bewässert. Nicht der Kult ist das Entscheidende, sondern das Recht und das Tun der Gerechtigkeit!

Gilt das auch vom Kirchenrecht? „Es ströme das Kirchenrecht wie Wasser“? Schon bei der Verfertigung meiner Predigt habe ich mir lebhaft vorgestellt, wie Sie da jetzt reagieren. Vermutlich denken Sie: Alles, bloß das nicht! Unsere Kirche ist – wie alle Kirchen in Deutschland – schon verrechtlicht genug. Und jetzt soll sich das Kirchenrecht, um im Bild zu bleiben, wie Wasser seinen Weg bis hinein in die letzten Verästelungen suchen oder alles in der Kirche überströmen? Bitte nicht!

Für sämtliche denkbaren Fälle gibt es kirchenrechtliche Regelungen, jedes unserer Gremien hat eine Satzung oder Ordnung. Noch vorgestern musste im Kollegium des Landeskirchenamts eine IT-Nutzerrichtlinie den veränderten Bedingungen angepasst werden – und das in dem Bewusstsein, dass die nächste Novellierung angesichts der rasanten Entwicklung in der digitalen Welt womöglich schon in einigen Monaten ansteht. Wir kommen mit den rechtlichen Regelungen gar nicht nach.

Und wer bei der jüngst vergangenen Frühjahrstagung dabei war, hat gespürt, wie aufwändig es ist, einen kirchenpolitischen Willen in konkretes Kirchenrecht umzusetzen. In den vergangenen Jahren haben wir bisweilen darüber nachgedacht, rechtliche Regelungen mit einem Verfallsdatum zu versehen, um dann zu überprüfen, ob sie noch sinnvoll und nötig sind. Aber auch damit sind wir angesichts des Ersatzbedarfs an Regelungen, die sich ergeben könnten, weitgehend auf der Strecke geblieben.

Das alles löst Unbehagen aus – nicht erst bei uns. Erinnerung sei an die Debatte zwischen dem großen Kirchenhistoriker Adolf Harnack und dem Rechtshistoriker und Kirchenrechtler Rudolph Sohm, immerhin einem der Mitverfasser des BGB, in den Jahren nach 1908. Ausgerechnet der Kirchenrechtler Sohm ging von einer „charismatischen Organisation“ der Kirche aus, die allmählich in eine Rechtsform umgewandelt und dadurch „katholisch“ geworden sei. Sohms Position wurde seither mit dem Stichwort „Geistkirche“ charakterisiert. Adolf Harnack suchte demgegenüber nachzuweisen, die Kirche sei von Anfang an eine charismatische *und zugleich* eine rechtlich-amtliche Organisation gewesen. Der Streit wurde auf eine für unsere heutigen Verhältnisse ungemein polemische Weise über Jahre geführt. Denn es war klar, worum es ging: Gerade am Verhältnis zum Kirchenrecht zeigt sich das prägende Kirchenverständnis. Anders gesagt: Sind wir zuerst Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen Konsequenzen einer eigenständigen Gesetzgebungskompetenz für unse-

ren Bereich – oder ist das nur eklatanter Ausdruck einer längst vollzogenen Anpassung der Kirche an weltliche Bedingungen, wogegen Jesus doch sagte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“?

Der Streit vor einem Jahrhundert ist inzwischen weitgehend ausgestanden: Eine Landeskirche ist, weil sie ein organisatorisches Ganzes bildet, immer auch Rechtskirche. Schlimm, wenn sie es ausschließlich wäre! Dann stünde sie im Widerspruch zu ihrem Ursprung und Auftrag. Aber ebenso unrealistisch wäre es, wollten wir um der Unmittelbarkeit des Wirkens des Heiligen Geistes in unserer Kirche auf alle Rechtsregelungen verzichten. Es entstünde Chaos, was man in Maßen vielleicht sogar als produktiv erleben könnte, und Willkür. Und spätestens bei der Willkür wird es gefährlich für die Kirche!

Denn genau das ist die Aufgabe des Rechts in einer evangelischen Kirche: Es ermöglicht mit seinen jeweiligen Regelungen Verlässlichkeit und Wiederholbarkeit. Und trotz aller Rechtsbestimmungen bleibt stets ein Raum der Deutung, der Auslegung – aber eben in methodisch überprüfbarer Anlehnung an die jeweiligen Gesetze, Ordnungen und Richtlinien. Ich habe im Lauf meiner eigenen Berufspraxis zu schätzen gelernt, in einer Kirche zu leben, die sich dem Recht verpflichtet weiß und es – auf dem Weg über die Leitungsorgane – weiterentwickelt.

Die Fragen des Rechts stellen sich aber nicht nur als innerkirchlicher Regelungsbedarf, sondern ebenso – und hier besonders präzise – in dem, was die „Außenbeziehungen“ der kirchlichen Organisation betrifft. Und hier sind wir exakt bei dem Bereich, den Sie, lieber Bruder Joedt, mehr als zwei Jahrzehnte lang vertreten haben und den Sie, liebe Schwester Wellert, am 1. Mai übernommen haben: beim kirchlichen Arbeitsrecht und beim Schulrecht.

Gerade beim Arbeitsrecht handelt es sich um eine ausgesprochen diffizile Materie, was seinen Grund darin hat, dass wir als Kirchen weiterhin für einen eigenständigen Weg im Arbeitsrecht votieren: den so genannten „Dritten Weg“. Eine Predigt zur Einführung ist nicht die sachgemäße Gelegenheit, dessen Vorzüge darstellen, von denen ich selbst überzeugt bin. Nein, mir geht es darum hervorzuheben, wie intensiv und mit welchem großem Sachverstand Dienstgeber und Dienstnehmer um die arbeitsrechtlichen Regelungen ringen und sie verabschieden.

Denn natürlich werden wir von außen kritisch beobachtet. Zumindest rechtlich muss alles einwandfrei sein, was gesellschaftspolitisch umstritten ist. Und ich gestehe freimütig, dass ich manche Ihrer Vorlagen, lieber Bruder Joedt, in all den mitgedachten Folgerungen bewundert, aber als juristischer Laie oft nicht ganz durchschaut habe. Es ist ein extrem „vermintes“ Gelände, auf dem wir uns als Kirchen im Arbeitsrecht bewegen! Umso mehr ist dafür eine hohe Sachkompetenz notwendig, die Sie, lieber Bruder Joedt, in den vielen Jahren Ihrer Tätigkeit als Dezernent an den Tag gelegt haben und die wir Ihnen, liebe Schwester Wellert, in gleicher Weise zutrauen. Ohne Prophet zu sein oder mir ein prophetisches Amt anzumaßen, bin ich überzeugt, dass es auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts in den kommenden Jahren zu erheblichen Umwälzungen kommen wird. Da braucht es gleichermaßen den großen Überblick wie die Liebe zum Detail.

Ähnliches könnte ich zum Schulrecht anmerken, wo wir es in einem weltanschaulich neutralen Staat mit gesellschaftlichen Tendenzen zu tun haben, die die staatliche Neutralität zunehmend laizistisch und gerade dadurch nicht mehr „neutral“ interpretieren. Deshalb braucht der Religionsunterricht auch in rechtlicher Hinsicht verlässliche Rahmenbedingungen.

Ja, liebe Festgemeinde: Wir sind eine rechtlich geordnete Kirche. Und das ist gut so! Wir können für das Recht nur dankbar sein. Es gab böse Unrechtszeiten in unserer Kirche. Aber immer müssen wir uns die Frage stellen, ob für bestimmte Fragen wirklich umfassende gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Das ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Je weniger, umso besser. Diesen Gedanken kann man von Rudolph Sohm durchaus mitnehmen.

„Es ströme das Recht wie Wasser“: An unser Kirchenrecht hat Amos wahrlich nicht gedacht. Auch ist damit nicht die sprichwörtliche „Gesetzesflut“ gemeint! Aber dass es in unserer Kirche rechtsförmig und gerecht zugehen muss, darin werden wir alle übereinstimmen. Und insofern lohnt es sich, das Leitwort des Amos in der praktischen Gestaltung unserer Kirche zu verwirklichen – zum Besten aller, die in ihr leben! Amen.

Prof. Dr. Martin Hein

Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und elektronisch im Internet abrufbar unter <http://www.ekkw.de>. Bei Fragen zu diesem Dokument wenden Sie sich bitte an die medio-Onlineredaktion im Medienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel, Tel.:(0561) 9307-124, Fax (0561) 9307-188, E-Mail: [internetredaktion@medio.tv](mailto:internetredaktion@medio.tv)